

Schritte zur inklusiven Schule

1. Der Prozess der Umwandlung der Förderzentren in „Zentren für unterstützende Pädagogik“ (ZuP) oder „Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ)“ muss in einem ‚Entwicklungsplan Inklusion‘ beschrieben, die einzelnen Schritte mit einer zeitlichen Festlegung hinterlegt und die Beteiligung der Schulen, Eltern und Lehrerinnen und Lehrer festgelegt werden.
2. Es wird eine ‚Beratungsstelle Inklusion‘ eingerichtet, die sowohl Eltern bei der Schulwahl und der besten Förderung ihrer Kinder, als auch LehrerInnen und Schulen bei der Umwandlung ihrer Schule in eine inklusive Schule oder ihres Förderzentrums in ein ZUP oder ReBUZ berät und den Prozess der Transformation fachlich begleitet.
3. In dem ‚Entwicklungsplan Inklusion‘ muss klargestellt werden, dass alle Schulen – einschließlich der Gymnasien – sich der Aufgabe inklusiver Beschulung behinderter Schülerinnen und Schüler stellen und hierfür die Voraussetzungen schaffen.
4. In einer Inklusionsverordnung muss das Zusammenspiel von Regelschule, ZuP und ReBUZ festgelegt werden. Diese muss sowohl die Ausgangssituation, den Transformationsprozess und den Zielzustand reflektieren.
5. Bei den Standorten der vorläufig weiter bestehenden Förderzentren für Sehen (An der Gete), Hören (Markusallee) und Körperbehinderung (Louis-Segelken-Straße) muss geprüft werden, inwieweit Kooperationen mit Regelschulen ausgebaut und intensiviert werden können.
6. Für die Eingliederung von Schülerinnen und Schüler der Förderzentren ‚Lernen‘, ‚Sprache‘ und ‚Verhalten‘ muss die Regelausstattung der aufnehmenden Schulen durch Lehrerstunden aus den freierwerbenden Stunden der aufgelösten Förderzentren erhöht werden, die sich nach der Schülerzahl und sozialen Indikatoren richtet.

7. Für den Bereich der Eingliederung der Schülerinnen und Schüler aus Förderzentren für ‚Wahrnehmung‘ und ‚Entwicklung‘ müssen zusätzliche Förderstunden für individuelle Förderbedarfe für einen inklusiven Unterricht als sog. ‚Rucksack‘ für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt werden.
8. Für den Übergang vom Kindergarten zur Schule und von der Primarstufe zur Sekundarstufe I muss eine Beratung der Eltern unter Beteiligung der angewählten Regelschule und der Förderschule erfolgen, damit sie ihr Wahlrecht für eine inklusive Beschulung ihrer Kinder qualifiziert wahrnehmen können.
9. Das Verfahren zur Bestimmung des sonderpädagogischen Förderbedarfes muss stärker auf eine Förderdiagnostik ausgerichtet werden, die sich an der gesellschaftlichen Teilhabe behinderter Schülerinnen und Schüler und weniger an ihren Defiziten orientiert. Es soll geprüft werden, inwieweit die ICF-Kriterien der WHO (International Classification of Functioning, Disability and Health – ICF) hierfür genutzt werden können.
10. Es soll nur noch eine gemeinsame Bedarfserhebung für sonderpädagogische Hilfen und Schulassistenz von einer Stelle in einem rechtlich einwandfreien Verfahren erfolgen. Dieses soll in einer Verordnung geregelt werden

Bremen, 1. Februar 2010

Anja Stahmann und Horst Frehe